

Beteiligungen und Steuergesetze.

Von Dr. Andor Jacobi.

Budapest, 17. Oktober.

Der Zusammenhang zwischen Steuergesetzgebung und den Betätigungsformen des Erwerbslebens ist leicht nachzuweisen. Daß die Erwerbstätigkeit sich mit Vorliebe in der Richtung des geringeren Steuerdruckes bewegt, kann füglich als grundlegendes Prinzip der bisher wenig beachteten wirtschaftlichen Formenlehre (Morphologie) betrachtet werden. Wir wollen unter diesem Gesichtswinkel die neuen Schöpfungen der ungarischen Steuergesetzgebung einer Teiluntersuchung unterziehen und Anhaltspunkte für die wahrscheinliche Gestaltung der Entwicklung gewinnen.

An dieser Stelle*) haben wir bereits vor längerer Zeit darauf hingewiesen, daß das führende rechtswirtschaftliche Problem der Jetztzeit nicht mehr dasjenige der Aktiengesellschaft, sondern ein Problem höherer Ordnung ist: das Problem der Neben-, Unter- und Ueberordnung der Aktiengesellschaften, das infolge der Kapitalkonzentration, die das wesentlichste Merkmal unseres Wirtschaftslebens bildet, in immer schärferen Umrissen auftritt, die verschiedenartigsten Formen annimmt und gebieterisch die Lösung der mannigfaltigsten juridischen und wirtschaftlichen Aufgaben erfordert. Die Gruppenbildung im Kreise der Aktiengesellschaften macht immer weitere Fortschritte. Die Beteiligungen der Aktiengesellschaften bei anderen Unternehmungen derselben Form spielen eine immer größere Rolle; immer dicker schwellen die Portefeuilles der Aktiengesellschaften an, die sich mit Aktien anderer Unternehmungen füllen. Die Entwicklung schreitet vom Gelegentlichen zum Planvollen; es wird Interesse an einschlägigen Aktiengesellschaften genommen, das größere Unternehmen sichert sich Einfluß auf die kleineren, die benachbarten oder sonstwie für dasselbe Interesse habenden; eine oder mehrere Banken beteiligen sich im ganzen Umkreise einer Industrie durch Aktienbesitz von ausschlaggebender Bedeutung, es entstehen die Gruppen und Konzerne; endlich entstehen Unternehmungen, die ausschließlich den Zweck haben, die Emissionen anderer Unternehmungen zu erwerben und zu halten, und die eventuell den Brennpunkt einer ganzen Industrie bilden können (Holding Companies, Finanzierungsunternehmungen, Investment- und Trustgesellschaften usw.).

Mit einem immer dichteren Netzwerk dieser aktiengesellschaftlichen Verästelungen wird hauptsächlich das an den beiden Seiten des Atlantischen Ozeans liegende Wirtschaftsgebiet überponnen; die Entwicklung geht von hieraus, sowohl in östlicher als in westlicher Richtung, in immer größerer Ausdehnung weiter. Hierbei soll nicht unerwähnt bleiben, daß die erste Holding Company in Europa, wie dies von Liefmann in seinem großen Werke mitgeteilt wird, ein ungarisches Institut war, welches kurz nach dem Ausgange zur Finanzierung von Bizinalbahnunternehmungen gegründet wurde. Die Beteiligung bei anderen Aktiengesellschaften hat seitdem auch bei uns einen Aufschwung genommen, der sie als einen ständigen Faktor des Wirtschaftslebens erscheinen läßt. Unsere Banken und unsere größeren industriellen Aktiengesellschaften dehnen ihre Beteiligungen an anderen Unternehmungen stetig aus und sind wohl heute die bedeutendsten Zentren des Aktienbesitzes.

Nun wollen wir untersuchen, wie sich die Steuergesetze hiezu bisher gestellt haben und auf welche Weise diese Frage in den neuen Gesetzeschöpfungen behandelt worden ist. Das Gesetz über die Besteuerung der Aktiengesellschaften, das am 31. Dezember dieses Jahres seine Gültigkeit verlieren wird, beziehungsweise die beständige Praxis des Verwaltungsgerichtes (Finanzgerichtshofes) hat die sämtlichen Einkünfte aus solchen Beteiligungen bei fremden Aktiengesellschaften aus der Steuerbasis ausgeschaltet. Das am 1. Januar 1917 ins Leben tretende neue Gesetz (G.-M. VIII: 1909) hat ursprünglich diese Bestimmung (eigentlich: Spruchpraxis) aufrechterhalten. Das jüngst votierte Gesetz über die Besteuerung der Aktiengesellschaften hat diese Vergünstigung nur teilweise bestehen lassen, indem im Punkt 4 § 2 dieses Gesetzes ausgesprochen wurde, daß die Dividenden nach den Aktien oder Anteilen anderer Unternehmungen nur dann von dem steuerbaren Einkommen abzuziehen sind, wenn mehr als ein Fünftel der Aktien, beziehungsweise Geschäftsanteile der betreffenden fremden Unternehmung Eigentum der steuerpflichtigen Unternehmung sind, oder aber bereits zum Schlusse des Geschäftsjahres 1915 mehr als 15 Prozent der Aktien, beziehungsweise Geschäftsanteile der betreffenden fremden Unternehmung Eigentum der Gesellschaft bildeten und seitdem ständig Eigentum derselben geblieben sind.

Wenn wir die beiden Bestimmungen, nämlich diejenige der alten Spruchpraxis des Finanzgerichtshofes und diejenige des neuen Gesetzes nebeneinander stellen, erkennen wir einen Unterschied, der im ersten Moment den Interessen des Kapitals gegenüber unfreundlich erscheinen könnte, bei näherer Untersuchung jedoch ein klassisches Beispiel der Parallelismen der Steuergesetzgebung und des Wirtschaftslebens bietet. Das jetzt noch gültige Gesetz, beziehungsweise die Spruchpraxis, sowie das Reformgesetz vom Jahre 1909 haben in richtiger Erfassung der Unbilligkeit einer doppelten Besteuerung die Erlaubnis erhalten, den Ertrag des fremden Aktienbesitzes (der Einfachheit halber wollen wir nur davon sprechen) von der Steuerbasis abzuziehen; das neue Gesetz knüpft dies an die Bedingung, daß der Aktienbesitz ein gewisses Mindestmaß aufweisen solle. Nun wissen wir, daß große Unternehmungen, indem sie fremde Aktien kaufen, sich nicht mit

verschwindenden Bruchteilen begnügen, sondern danach trachten, einen je größeren Anteil am Aktienkapital der fremden Unternehmung zu erwerben, eben, weil sie sich nicht majorisieren lassen oder nur Dividenden genießen wollen, sondern gleichzeitig den eigenen Machtbereich auszudehnen bestrebt sind. Auch Vorkommnisse des letzten Dezenniums haben die Notwendigkeit erwiesen, berei erworbene Positionen bei fremden Aktiengesellschaften durch ständigen bedeutenden Aktienbesitz aufrechtzuerhalten. Was damals von seiten mancher Faktoren sogar in der Öffentlichkeit als wirtschaftliche Unzukömmlichkeit hingestellt wurde, zeigt sich seitdem als ständige Praxis des Käderwerkes des Bank- und Industriekapitals greift immer mehr ineinander.

Das neue Steuergesetz bietet hiezu einen direkten Ansporn. Nur ein beträchtlicher Anteil am fremden Aktienkapital gibt die Begünstigung der Kürzung der Steuerbasis; ein unbedeutender gibt sie nicht. Die Gesetzgebung betrachtet eine Beteiligung von nicht über fünfzehn Prozent als eine vorübergehende, rein spekulative, keinen höheren wirtschaftlichen Zwecken dienende. Die Leiter unserer Finanzpolitik wissen, daß es im Zuge der Kapitalkonzentration liegt, daß man unbedeutende Beteiligungen ablehnt; sie wissen auch, daß Beteiligungen und Finanzierungen in immer größerem Maße fremde Unternehmungen anzugliedern bestrebt sind, billigen dies und tragen der Entwicklung Rechnung. Im Interesse der Industrialisierung Ungarns halten wir diese Richtung der Kapitalkonzentration für richtig und billigen demnach die Gesetzesbestimmung. Der Unterschied, den das Gesetz zwischen Vergangenheit und Zukunft macht, indem für die Vergangenheit bereits mehr als fünfzehn Prozent zur Erlangung der Steuerbegünstigung genügen (wir nehmen hier den Ausdruck Begünstigung der Einfachheit halber, denn es handelt sich nicht um eine Begünstigung, sondern um die Vermeidung der Doppelbesteuerung), ist mit ein Beweis dessen, daß unsere Finanzpolitik sich der wirtschaftlichen Entwicklung anpaßt. Bereits früher erworbene Beteiligungen werden sich in der Regel auf ältere, konsolidierte Unternehmungen beziehen, und da würde die Feststellung einer höheren Grenze Opfer erheischen, die aufzubürden unbillig wäre; bei Beteiligungen an neueren Unternehmungen wird in der Regel der Kraftaufwand ein geringerer sein.

Angesichts der nunmehr offenbaren Tendenz der Steuergesetzgebung kann man auch das Horoskop der zukünftigen Entwicklung mit einiger Wahrscheinlichkeit aufstellen. Die ständige Weiterführung bedeutender Beteiligungen an fremden Unternehmungen ist eine Aufgabe, die große Kapitalien konstant festlegt. Das wirtschaftliche Interesse und der steuerrechtliche Anreiz stehen hier den Interessen der Mobilität gegenüber. Die Entwicklung wird sich inmitten der verschiedenen Gesichtspunkte neue Bahnen eröffnen müssen. Die Erfahrung lehrt, daß besondere Gesellschaften zur Aufnahme von ständigem Besitz fremder Aktien (Holding Companies) sich mit verhältnismäßig kleinem Aktienkapital gründen lassen, während der überwiegende Teil des aufzubringenden Geldbedarfes sich durch Emissionierung von Obligationen beschaffen läßt. Die Obligationen der Holding Companies und ihre Aktien werden sich viel leichter den Mobilitätsinteressen der Banken und Großunternehmungen anpassen lassen. Steuerrechtlich würden solche Obligationen unter Punkt 3 a, § 2 des neuen Gesetzes über die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen fallen, würden demnach von der Steuerbasis gekürzt werden können.

Anstatt also das Portefeuille mit einem großen Besitz an Aktien der Tochtergesellschaften zu belasten, wird die Muttergesellschaft (die Leiterin des Konzerns, das patronisierende Institut) einen entsprechenden Teil der Aktien der Holding Company, in die die Aktien der Tochtergesellschaften eingelegt werden, in ihr Portefeuille legen. Wer die Führung in der Holding Company besitzt, besitzt sie in der Regel bei den in sie aufgenommenen Gesellschaften. Das kleinere Aktienkapital der Holding Company würde ermöglichen, dasselbe wirtschaftliche Ergebnis (den Besitz des steuerrechtlich vorgeschriebenen Mindestmaßes und den Einfluß bei den Konzerngesellschaften) mit einem geringeren Kraftaufwande zu erreichen. Weiter in die Details zu gehen, ist unnötig. Wir wollten hier nur die Umrisse zeichnen, nur Möglichkeiten andeuten. Die Entwicklung vollzieht sich in den Formen der westlichen Wirtschaftsgebiete. Sie schreitet nach allgemeinen Gesetzen vorwärts, und es ist die richtige Finanzpolitik, die sich den großen Gesetzen der wirtschaftlichen Entwicklung anschmiegt.

*) Siehe „Pester Lloyd“ vom 7. Dezember 1912.